

TIWAG Tiroler Wasserkraft AG Bauausführung Dipl.Ing.(FH) Bernhard Egger per E-Mail an: bernhard.egger@tiwag.at Amt der Tiroler Landesregierung Verkehrs- und Seilbahnrecht Leiter KFZ-Landesprüfstelle

Ing. Burghard Strasser Trientlgasse 8 6020 Innsbruck +43 512 508 3670

kfzpruefhalle@tirol.gv.at www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben VSR-UVP-11/53-2024 Innsbruck, 30.01.2024

KW Tauernbach Gruben, Sperre aufgrund von Bauarbeiten

VERORDNUNG

gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 SchFG 1997 idgF

§ 1

Allgemeines Verbot

Auf dem Tauernbach von Flusskilometer 9,800 bis Flusskilometer 9,500 ist das Fahren mit allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern flussaufwärts und flussabwärts verboten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Anbringung folgender Schifffahrtszeichen gemäß der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung 98/2013 idgF in Kraft: 1.) Anlage 3, Abschnitt I, A.1. (Verbot der Durchfahrt für Fahrzeuge aller Art und Schwimmkörper) sowie des Zusatzzeichens gemäß der Anlage 3, Abschnitt II, 3., "auf 300 m" (rechteckige Tafeln, die erklärende oder ergänzende Hinweise geben - diese sind

unter dem Hauptzeichen angebracht).

Die anzubringenden Schifffahrtszeichen sind bei Flusskilometer 9,800 jeweils am linken und

rechten Ufer für im Fluss abwärtsfahrende Fahrzeuge deutlich erkennbar anzubringen.

Die Schifffahrtszeichen sind so zu bemessen, dass ihre kürzeste Seitenlänge 0,80 m beträgt. Die

Rückseite ist in weißer Farbe zu halten. Bei dem Zusatzzeichen "300" muss die Schrifthöhe

mindestens 150 mm und die Schriftstärke mindestens 20 mm betragen.

§ 3

Aufstellung der Schifffahrtszeichen

Die Tiroler Wasserkraft AG, Eduard Wallnöfer Platz 2, 6020 Innsbruck wird mit der Aufstellung der Schifffahrtszeichen beauftragt. Über die erfolgte Aufstellung ist ein Aktenvermerk anzufertigen und dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Fachbereich

Fahrzeugtechnik zu übermitteln.

§ 4

Strafbestimmungen

Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und

ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis zu 3633 Euro zu bestrafen.

Für den Landeshauptmann:

Ing. STRASSER

2/3

Ergeht an:

TIWAG Tiroler Wasserkraft AG, Bauausführung, Dipl.Ing.(FH) Bernhard Egger, per E-Mail an: bernhard.egger@tiwag.at

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Dr. Bernhard Knapp, per E-Mail an: bernhard.knapp@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz, BH-LZ Verkehr, per E-Mail an: bh.lienz@tirol.gv.at

KNI - Kajakverein Naturfreunde Innsbruck, per E-Mail an: office@kni.tirol

Landesfeuerwehrverband Tirol, per E-Mail an: kommando@feuerwehr.tirol

Österreichische Wasserrettung, Landesverband Tirol, per E-Mail an: info@wasserrettung-tirol.at

Tiroler Raftingverband, per E-Mail an: info@raftingverband.com